

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

30. März 2020  
/Del

---

**A 72 / 2020**

---

## Zentrale Informationen der BA zum Thema Kurzarbeit und Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionaldirektion NRW (RD NRW) der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat uns eine Zusammenstellung von relevanten Informationen rund um das Thema Kurzarbeitergeld (KuG) zukommen lassen, die wir gerne an Sie weitergeben. Einige dieser Informationen waren bereits in zurückliegenden Rundschreiben zum Thema Kurzarbeit enthalten, eine aktuelle Bündelung erscheint uns aber angesichts der Bedeutung des Themas sinnvoll.

Die wesentlichen Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum KuG sind im Internet zusammengestellt unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Sie finden dort unter anderem:

- Das [Merkblatt](#) für Arbeitgeber zur Kurzarbeit.
- Den [Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit](#). Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Kurzarbeitergeld können Sie online auch über den [eService der BA](#) anzeigen. (Hinweis: Betriebe müssen Kurzarbeitergeld zunächst bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können sie es beantragen.)
- Das [Formular zur Beantragung](#) von Kurzarbeitergeld. Den Antrag können Sie ebenfalls online über eServices einreichen.

Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18.00 Uhr bereit unter: 0800 45555 20. Unter [Dienststellensuche](#) finden Sie die zuständige Arbeitsagentur vor Ort.

Zudem werden in zwei kurzen Videoclips der BA die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung von KuG anschaulich dargestellt:

Kurzarbeitergeld Teil 1 – Voraussetzungen:

<https://www.youtube.com/watch?v=GZnn1Ra1Jxs>

Kurzarbeitergeld Teil 2 – Verfahren:

<https://www.youtube.com/watch?v=gRopyp-PEUI>

Die Regionaldirektion NRW der BA hat zudem eine FAQ-Liste für externe Multiplikatoren zur Verfügung gestellt, die sich an all jene richtet, die Betriebe zum Thema Kurzarbeit beraten und ggf. in der aktuellen Situation neu in diese Beratung eingestiegen sind. Sie finden diese FAQ-Liste unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos>

**Zusätzlicher Hinweis der Regionaldirektion NRW:**

Den Arbeitsausfall gilt es bis spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit im Betrieb beginnt, schriftlich bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen (**d. h. für März bis zum 31. März 2020**). Die Anzeige wird nach Eingang schnellstmöglich bearbeitet. Die BA bittet Unternehmen und Betriebe aufgrund des aktuell sehr hohen Bearbeitungsaufkommens von Nachfragen zum Bearbeitungsstand ihrer Anzeige vorerst abzusehen. Versichert wird, dass alle Anzeigen mit Hochdruck bearbeitet werden, die Entscheidungen schnellstmöglich erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)

Hauptgeschäftsführer